

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Januar 1962

---

77. **Baulinien.** Am 19. Dezember 1961 ersuchte der Gemeinderat Illnau um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. September 1961 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Rappenstrasse, bei der Einmündung in die Illnauerstrasse I. Kl. Nr. 7 sowie Aufhebung der Baulinien am projektierten Verbindungsfussweg von der Rappenstrasse zur Gassackerstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 16. Dezember 1961 sind gegen diesen am 19. September 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich angezeigten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Rappenstrasse dient der Erschliessung der ersten Bautiefe südlich der Illnauerstrasse und mündet als Flurweg bei der Rappenhalde wieder in jene ein. Der mit 17 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung der Strasse.

Durch den Ausbau der Gassackerstrasse besteht die Notwendigkeit des Verbindungsfussweges von der Rappenstrasse zu jener nicht mehr.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 15. September 1961 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Rappenstrasse bei der Einmündung in die Illnauerstrasse I. Kl. Nr. 7 sowie Aufhebung der Baulinien am projektierten Verbindungsfussweg von der Rappenstrasse zur Gassackerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Januar 1962.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber: